

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22. Oktober 2025

46. Verordnung: **Wiener Heizungs- und Klimaanlagen-Überprüfungsentgeltverordnung 2025 – WHKÜV 2025; Änderung**

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlagen festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlagen-Überprüfungsentgeltverordnung 2025 – WHKÜV 2025), geändert wird

Auf Grund des § 32 Z 1 Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 – WHeizKG 2015, LGBL. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 32/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlagen festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlagen-Überprüfungsentgeltverordnung 2025 – WHKÜV 2025), LGBL. für Wien Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 52/2024, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlagen festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlagen-Überprüfungsentgeltverordnung 2026 – WHKÜV 2026)“

2. Die Anlage lautet:

Tarif A	„Anlage Preis in Euro
1. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 WHeizKG 2015	66,30
2. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 WHeizKG 2015	
a) Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	66,30
b) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	88,20
3. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. a WHeizKG 2015	88,20
4. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. b WHeizKG 2015	66,30
5. einfache Überprüfung von Blockheizkraftwerken gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. c WHeizKG 2015	66,30

6. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	245,10
7. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen ab 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	75,90
- jedoch höchstens	605,20
8. umfassende Überprüfung von Kleinfeuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	75,90
- jedoch höchstens	453,80
9. umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b und c und Z 2 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	75,90
10. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hiefür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	36,50
Tarif B	
	Preis in Euro
1. bei einem Innengerät	179,00
2. bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	146,00
3. bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	128,10
4. bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	119,90
5. bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	115,70
6. ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	111,60
7. pro Außeneinheit	128,10
8. Ausstellung des Prüfbefundes	23,70
9. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hiefür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	36,50“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ludwig